

Geschäftsstelle:
Gasselstiege 13
48159 Münster
Telefon:
02 51 / 21 20 50
Fax:
02 51 / 200 66 13



E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

23.04.2009

Pressemitteilung

Landesseniorenvertretung: Anspruch auf Grundsicherung ohne Angst oder Scham wahrnehmen!

Scham und Angst sind schlechte Ratgeber. „Immer wieder hören wir, dass ältere Menschen lieber hungern als von ihrem Anspruch auf die Grundsicherung Gebrauch zu machen“. Gaby Schnell, Vorstandsmitglied der Landesseniorenvertretung (LSV) NRW, wünscht sich sehr, dass die „verschämte Altersarmut“ ein Ende findet – und ermutigt Betroffene, aber auch deren Angehörige und Freunde, sich um einen entsprechenden Antrag zu kümmern.

Dass die Landesseniorenvertretung – und mit ihr die kommunalen Seniorenvertretungen in 138 Städten und Gemeinden – die Höhe dieser Leistung für deutlich zu niedrig hält, um der nachweislich steigenden Armut im Alter entgegen zu wirken, daraus macht Gaby Schnell allerdings auch keinen Hehl: „Nötig wäre hier ganz sicher eine überproportionale Steigerung des Eckregelsatzes von 351 Euro auch für allein Stehende!“

Viele Menschen – besonders Frauen - jenseits der 65 Jahre haben entweder gar keine oder eine sehr geringe Rente. „Jeder, dessen Einkommen unter 700 Euro pro Monat liegt, sollte sich über einen möglichen Anspruch auf die Grundsicherung informieren“, so Schnell. Denn die angemessenen Bedarfe des täglichen Lebens – vom Lebensunterhalt bis zur Miete, von Versicherungsbeiträgen bis zu außergewöhnlichen Belastungen – muss der Mensch bezahlen können, auch, wenn er oder sie den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften finanzieren kann. Hier will die Grundsicherung einspringen, die man beim Sozialamt der eigenen Kommune beantragen muss. Aber auch der Rentenversicherungsträger leitet einen Antrag an den Sozialhilfeträger weiter – er verschickt übrigens solche Anträge bereits an Menschen, deren Rente entsprechend niedrig ist.

Dass die eigenen Kinder zu Zahlungen verpflichtet werden können, ist eine große Sorge vieler eigentlich Anspruchsberechtigter. „Aber dies gilt nur, wenn die Kinder mehr als 100.000 Euro pro Jahr verdienen“, weiß Gaby Schnell. „Das ist anders als bei Sozialhilfebezug“. Eigenes Vermögen der Antragsteller wird allerdings angerechnet. Dennoch rät die Seniorenvertreterin, sich über die Grundsicherung zu informieren: „Denn sie ist kein Geschenk, sondern im Falle der Bedürftigkeit ein Anspruch für Menschen jenseits der 65 beziehungsweise für Erwachsene, die aus medizinischen Gründen dauerhaft arbeitsunfähig sind“.

Informationen finden Interessierte im Internet, z.B. unter www.deutsche-rentenversicherung.de, bei der eigenen Stadtverwaltung, in Broschüren (etwa bei den Bürgerämtern) oder unter der kostenlosen Hotline der Deutschen Rentenversicherung, Tel. 0800/10 00 48 00.

*Gaby Schnell
Vorstandsmitglied der Landesseniorenvertretung NRW*